



Beitragsordnung

Stand: 1.1.2020

Auf der Grundlage von § 6 der Vereinssatzung wird die nachfolgende Beitragsordnung angewendet:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- Mitglieder: 25,00 € pro Jahr
- Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherung o.ä. Leistungen: 12,50 € pro Jahr
- Studenten, Azubis, Mitarbeiter im FSJ/Bundesfreiwilligendienst: 12,50 € pro Jahr
- Rentner und Pensionäre: 12,50 € pro Jahr
- Betroffene mit NBIA-Erkrankung: beitragsfrei

Wenn NBIA-Betroffene krankheitsbedingt nicht an Abstimmungen im Verein teilnehmen können bzw. nicht abstimmen dürfen (Mindestalter zur Beschlussfähigkeit lt. Satzung 16 Jahre), ist es ratsam, dass zumindest ein Angehöriger, i.d.R. ein Elternteil, Vereinsmitglied wird.

Die Mitgliedsbeiträge werden ab Aufnahme des Mitglieds in den Verein fällig. Bei innerjährlichem Eintritt werden für das Eintrittsjahr anteilige Mitgliedsbeiträge berechnet.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, in Härtefällen einen von der Beitragsordnung abweichenden Beitrag mit einem Mitglied zu vereinbaren oder die Beitragszahlung ganz zu erlassen.

Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sollte möglichst eine SEPA-Lastschrift-Einzugsermächtigung erteilt werden.

Wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein beschließen.